

AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

152. Jahrgang	Dillingen a.d. Donau, den 21.08.2026	Nr. 13
---------------	--------------------------------------	--------

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d. Donau unter www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d. Donau in 89407 Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Inhaltsverzeichnis:

- Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
- Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des Regionalwerks Westliche Wälder gKU Anstalt des öffentlichen Rechts
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV); Änderung Windpark Holzheim, Drehung der Bauflächen der WEA 4 (u.a. Zuwegung, Kranstellfläche, Kranausleger) von Süden nach Norden in Holzheim, Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim (Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG) hier: Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung:

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 If und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2023 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2023, Seite 78) wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Verbandsversammlung wird durch die/den Verbandsvorsitzende/n schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Betreiberin der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der freiwilligen Hilfsorganisationen und die im Rettungsdienstbereich Augsburg tätigen gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Augsburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. ²Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Die Satzung wurde am 03.08.2026 durch den Verbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg wird im nächsten Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht.

Dillingen a.d.Donau, 13.08.2026
Landratsamt

Strehler
Oberregierungsrat

Öffentliche Bekanntmachung

über die Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des Regionalwerks Westliche Wälder gKU Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des Regionalwerks Westliche Wälder gKU – Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2026 gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe j der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2026 enthält folgende wesentliche Festsetzungen:

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 schließt

**mit Erträgen in Höhe von 280.000,00 €
und Aufwendungen in Höhe von 242.998,65 €
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von
37.001,35 €**

ab.

In den Erträgen sind Einzahlungen der Trägerkommunen in Höhe von insgesamt 210.000,00 € enthalten.

2. Vermögensplan

Im Vermögensplan sind für das Wirtschaftsjahr 2026 keine Investitionen, Kredittilgungen oder sonstigen Mittelverwendungen sowie keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

3. Stellenplan

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2026 weist insgesamt 2 Planstellen aus.

Holzheim, den 20.08.2026

Regionalwerk Westliche Wälder gKU
Anstalt des öffentlichen Rechts



Florian Mair
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);
Änderung Windpark Holzheim, Drehung der Bauflächen der WEA 4 (u.a. Zuwegung, Kranstellfläche, Kranausleger) von Süden nach Norden in Holzheim, Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim (Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG) hier: Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat auf Antrag der Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20.08.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Windpark Holzheim erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Holzheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über:

- Die in den Antragsunterlagen dargestellte Herstellung von Zuwegungen

3. Planunterlagen

Der unter Ziffer 1 dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde: (...)

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurden ferner zwei Nebenbestimmungen in den Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere waldrechtliche und naturschutzrechtliche Anforderungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 BImSchG).

Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

Der Genehmigungsbescheid wird in der Zeit vom 24. August 2026 bis 07. September 2026 auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d. Donau elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Landratsamts Dillingen a.d. Donau (www.landkreis-dillingen.de) unter „Aktuelles & Kurzinfos“ → „Bekanntmachungen“

(<https://www.landkreis-dillingen.de/aktuelles-kurzinfos/bekanntmachungen>).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm innerhalb des o.g. Zeitraumes eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Öffnungszeiten, Montag und Mittwoch 07:30 - 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 - 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 07:30 - 12:30 Uhr, an folgende Telefonnummer: 09071 51-239.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Dillingen a.d. Donau, 21.08.2026
Landratsamt

Marx
Ltd. Regierungsdirektorin

Dillingen a.d. Donau, 21.08.2026
Christa Marx
Stellvertreterin des Landrats im Amt